

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen ALL2 (1112)

I. Geltung

1. Unsere sämtlichen Angebote und Verträge über Leistungen bieten wir ausschließlich aufgrund nachstehender Liefer- und Zahlungsbedingungen an.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Schriftliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für Vertragsinhalt und Lieferumfang maßgebend.
4. Für alle Angaben über technische Spezifikationen, Mengen, Maße und Gewichte gelten die in unseren jeweiligen Datenblättern spezifizierten Werte, bzw. die handelsüblichen Toleranzen. Abweichungen und technische Änderungen, die die Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.
5. An allen Unterlagen behalten wir uns, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, das Urheberrecht vor. Insoweit darf der Auftraggeber diese Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden.
6. Wird eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Auftraggeber die gesamte Ware innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraumes bei uns abzurufen. Geschieht dies nicht, so sind wir nach Ablauf des Abrufzeitraumes berechtigt, dem Auftraggeber die gesamte Restmenge anzuliefern.

III. Software

1. Für von uns vertriebene lizenzierte Software gelten die Lizenzrechte des Herstellers. Darüber hinausgehende Lizenzrechte können von uns nicht gewährt werden.
2. Auf von uns erstellte Software erhält der Besteller das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software und die Software-Dokumentation für den im Auftrag ausgewiesenen Zweck zu nutzen. Soweit anderweitig nichts festgelegt wurde, darf die Software zu einem Zeitpunkt nur auf einer Rechneinheit gleichzeitig betrieben werden. Die Software darf nur zu Sicherheitszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie kopiert werden.

Darüber hinausgehende Verwendungsrechte bedürfen der schriftlichen Form.

3. Software ist nach derzeitigem technischen Stand und nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt die Anweisung zur Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung.

4. Der Quellcode, der von uns erstellten Software bleibt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, unser Eigentum. Die zur Verfügungsstellung des Quellcodes, sowie Reproduktionen in irgendeiner Form behalten wir uns vor und kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

IV. Projektdurchführung

1. Die zu bearbeitenden Aufgabenstellungen werden von uns in ständiger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt.

2. Der Auftraggeber benennt uns gegenüber einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner.

3. Der Auftraggeber wird unsere Arbeit unterstützen, insbesondere den eingesetzten Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für Ihre Arbeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen.

4. Die vom Auftraggeber erteilten Informationen werden als gültig und verbindlich angesehen.

5. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung, sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise, bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Gehen Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen über den Umfang der beschriebenen Leistungen hinaus, erfolgt eine gesonderte Vergütung.

6. Hiervon ausgenommen sind technische Änderungen, die sich in der Realisierungsphase als Abweichung der theoretischen Ausarbeitung des Pflichtenheftes ergeben, soweit diese nicht gravierend sind.

7. Der Auftraggeber wird für die vor Ort tätigen Mitarbeiter kostenlose anforderungsgerechte Arbeitsplätze im Hause des Auftraggebers zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Benutzung von Bürohilfsmitteln (z.B. FS, Kopierer, Telefon etc.) sowie EDV und erforderlich werdende Hilfsprogramme für uns kostenlos.

8. Sind an dem Projekt weitere im Auftrag des Auftraggebers stehende Firmen beteiligt, so übernehmen wir hierfür keine Verantwortung. Eventuelle Kosten, die uns durch diese Firmen entstehen, werden vom Auftraggeber getragen.

9. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in einem Einzelvertrag mit dem Auftraggeber, basierend auf unseren Lieferungs- und Leistungsbedingungen.

V. Preise

1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro und - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - ab Büro Neckarsulm, also ausschließlich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe. Sollten während des Zeitraumes vom Abschluß bis zur Ausführung des

Vertrages Kostenerhöhungen eintreten (z.B. Preiserhöhungen bei den von uns benötigten Bauteilen um mehr als 5%), so sind wir berechtigt, einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen; dies gilt für Verträge, die eine Lieferung/Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über 6 Monate nach Vertragsabschluß liegt.

VI. Zahlungen

1. Wir behalten uns vor, neue Auftraggeber und Nichtkaufleute per Nachnahme zu beliefern.

2. Ansonsten sind sämtliche Zahlungen aus Warengeschäften - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug an uns zu leisten.

3. Im Projektgeschäft (Dienstleistung) gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

30 % des Lieferwertes bei Auftragserteilung, zahlbar sofort rein netto.

30 % des Lieferwertes nach 1/3 der veranschlagten Projektzeit, zahlbar sofort rein netto.

30 % des Lieferwertes nach 2/3 der veranschlagten Projektzeit, zahlbar sofort rein netto.

10 % des Lieferwertes nach Abschluß des Test bei unserem Kunden, zahlbar sofort rein netto.

4. Verzögert sich die technische Abnahme eines Projektgeschäftes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erfolgt die Rechnungsstellung spätestens 3 Wochen nach Auslieferung, bzw. nach dem ursprünglich vereinbarten Termin der Abnahme.

5. Wir sind berechtigt bei Zahlungsverzug ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen.

6. Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die uns zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlaß geben, so sind wir berechtigt, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Auftraggeber Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Auftraggeber diesem Verlangen nicht Folge, können wir vom Vertrag zurücktreten und Ersatz unserer Aufwendungen verlangen.

7. Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware und Leistung bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - auch aus anderen Lieferungen und Leistungen - einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung unserer Ware und Leistung, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren und Leistungen steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren und

Leistungen zu diesen anderen Waren und Leistungen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

2. Der Verwender kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Auftraggebers verlangen, daß der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

3. Wir sind bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Auftraggeber.

VIII. Lieferfristen

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Verschaffung aller sonstigen erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen.

2. Durch Änderungen eines Vertrages verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend des vereinbarten Mehraufwandes.

3. Angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit, oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

5. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Für sie gilt Ziffer VII entsprechend.

6. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichtlieferung/-leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

IX. Versand und Gefahrentragung

1. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab unserem Auslieferungslager auf Gefahr des Auftraggebers, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wenn wir die Beförderung übernehmen.

2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über, auch wenn die Ware von uns geliefert wird.

3. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, wird die Ware von uns mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Gefahr des Bestellers auf Lager genommen.

X. Warenannahme

1. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2. Unser Schaden beläuft sich auf mindestens 20 % der vereinbarten Vergütung sofern der Auftraggeber nicht nachweist, daß uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

XI. Aufstellung und Montage

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:

1. Hilfsmannschaften, benötigte Materialien und Bedarfsgegenstände.

2. Betriebskraft und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.

3. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

4. Geeignete Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der zu installierenden Gegenstände inkl. Hilfsmaterialien.

5. Art, Umfang und Terminierung der benötigten Hilfsgüter werden vor und während der Montage mit dem Besteller abgestimmt.

XII. Gewährleistung

1. Unsere Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sie den im Datenblatt spezifizierten beziehungsweise den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht und sich im Rahmen der verkehrsüblichen Toleranzen hält.

2. Der Auftraggeber hat die Ware oder Dienstleistung nach Empfang bzw. Erstellung zu prüfen und Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich bei uns zu erheben.

Reklamationen wegen Beschädigung der Ware werden nur berücksichtigt, falls der Auftraggeber vor Abnahme der Ware den Zustand durch den anliefernden Spediteur schriftlich hat feststellen lassen.

3. Tritt an unserer Lieferung innerhalb von 6 Monaten bzw. bei unserer Dienstleistung von 12 Monaten nach Gefahrenübergang (Gewährleistungsfrist) ein Mangel auf, der auf einem davor liegenden

den Umstand beruht, übernehmen wir die Gewährleistung unter Ausschluß weitergehender Ansprüche in folgendem Umfang:

a) Der Mangel wird nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch des defekten Teils oder der bemängelten Dienstleistung in unserem Büro Neckarsulm oder durch eine Ersatzlieferung beseitigt. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden unser Eigentum.

b) Der Gewährleistungsanspruch gemäß Punkt a) ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht erfüllt, der Mangel durch Verwendung für ungeeignete Zwecke oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstanden ist oder der Vertragsgegenstand ohne unsere Zustimmung geändert oder von Dritten instandgesetzt wurde.

4. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, soweit Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

5. Die den gelieferten Geräten oder Dienstleistungen beigelegten Betriebsanleitungen und Schaltpläne unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Herstellerfirmen. Für die darin festgelegten Daten können seitens des Bestellers keine Regressansprüche abgeleitet werden. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von weitergehenden Schäden, nämlich solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und die etwa Dritten entstehen.

XIII. Abtretung/Zurückbehaltung/Aufrechnung

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

2. Wegen etwaiger Gegenansprüche - auch aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - darf der Auftraggeber seine Leistung weder verweigern oder sie zurückhalten noch mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns nicht bestritten oder fällig oder rechtskräftig festgestellt. Im kaufmännischen Verkehr sind Zurückbehaltungsrechte in jedem Falle ausgeschlossen.

XIV. Schadensersatzansprüche

1. Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, daß die Lieferungen/Leistungen für die vom Auftraggeber vorgesehene Verwendung geeignet sind.

2. Schadensersatzansprüche gegen uns (einschließlich unserer Erfüllungs- und Versicherungsgelhilfen), gleich aus welchem Rechtsgrund (insb. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung positive Vertragsverletzung, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung), sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Schäden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 12 Monate nach Entstehung des Schadens. Ansprüche aus §§1 und 4 Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XV. Geheimhaltung

1. Wir bewahren über alle Kenntnisse und Erfahrungen, die uns im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zugänglich werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann. Wir verpflichten uns, solche Unterlagen nicht in Hände von Unberufenen und Außenstehenden gelangen zu lassen. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XVI. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist als Gerichtsstand Heilbronn vereinbart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen, sowie für Schadensersatzansprüche gleich jeder Art. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Auftraggeber bestehenden Vertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Neckarsulm, im November 2012

apropos
Automation

apropos Automation GmbH
Heiner-Fleischmann-Straße 7
D-74172 Neckarsulm
Tel. +49 7132 9342-80
Fax +49 7132 9342-81